

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
*BUNDESSCHIEDSKOMMISSION*

**Entscheidung**

**In dem Parteiordnungsverfahren  
7/2017/P**

auf Antrag  
des SPD-[...], vertretend durch den Vorstand, dieser

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragsgegnerinnen und Berufungsführerinnen -

Beigeladen im erstinstanzlichen Verfahren:

1. SPD-[...], vertreten durch den Vorsitzenden [...]
2. [...], Vorsitzender der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung [...],

hat die Bundesschiedskommission am 20. März 2018 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. A. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufungen der Antragsgegnerinnen gegen die unter dem Datum 08. Juli 2017 ergangenen Entscheidungen der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbandes [...], die den Antragsgegnerinnen am 11. Bzw. 16. November 2017 zugestellt wurden, werden zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerinnen nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragsgegnerinnen sind langjährige Mitglieder der SPD und gehörten in der noch bis zu 31. Mai 2018 laufenden Wahlperiode sämtlich zunächst der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung [...] an. Die Antragsgegnerin zu 3. war viele Jahre Fraktionsvorsitzende, die Antragsgegnerin zu 2. war stellvertretende Bürgervorsteherin und zugleich Mitglied des Kreistages [...] und die Antragsgegnerin zu 1. war stellvertretende Bauausschussvorsitzende. Am 22. Februar 2016, dem Tag nach der Bürgermeisterwahl, erklärten sie ihren Austritt aus der Fraktion und gaben sodann gegenüber der Gemeinde an, ihre Arbeit dort als Fraktion unter dem Namen „FsK - Für soziales [...]“ fortsetzen zu wollen.

Hintergrund dieses Schrittes waren diverse, schon seit längerer Zeit bestehende Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten im Ortsverein und in der Fraktion wegen unterschiedlicher Auffassungen zum Vorgehen in Sachfragen und im seit Frühjahr 2015 laufenden parteiinternen Verfahren zur Vorbereitung der für Februar 2016 angesetzten Bürgermeisterwahl.

In seiner Sitzung am 21. März 2016 beschloss der Vorstand des Antragstellers die Einleitung von Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegnerinnen.

Nach mündlicher Verhandlung am 25. Juni 2016, an der die Antragsgegnerinnen nach erfolglosen Anträgen auf Terminverlegung nicht teilnahmen, und Einräumung einer weiteren Stellungnahmefrist zu deren Ergebnissen erkannte die Kreisschiedskommission - wegen einer erfolgreichen Selbstablehnung in einem Fall in teilweise unterschiedlicher Besetzung – in getrennten Entscheidungen vom 15. August 2016 (Az.: 1/2016/, 2/2016 und 3/2016) auf den Ausschluss der Antragsgegnerinnen aus der SPD. Die weitgehend wortgleich begründeten Entscheidungen geben umfassend den zugrunde gelegten Sachverhalt wieder, legen in ausführlicher Weise die zum Ausschluss führenden Gründe dar und setzen sich intensiv mit der Würdigung des Geschehens und des Vorbringens der Beteiligten anhand der einschlägigen Vorschriften des parteiinternen Satzungsrechts und der thematisch einschlägigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission auseinander.

Die hiergegen von den Antragsgegnerinnen am 01. September 2016 eingelegten und am 15. September 2016 begründeten Berufungen wies die SPD-Landesschiedskommission nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07. Juli 2017 (zu diesem Termin war geladen worden; ausweislich der Entscheidungsausdrucke und eines Kurzprotokolls wäre allerdings am 08. Juli 2017 verhandelt worden) zurück; in dieser Verhandlung war keiner der Verfahrensbeteiligten vertreten Eine, gütliche Einigung auf der Basis eines Vorschlags des Vorsitzenden der Landesschiedskommission war zuvor nicht zustande gekommen.

In den weitgehend wortgleichen Entscheidungen, die der Antragsgegnerin zu 1. am 16. November und den anderen Antragsgegnerinnen am 11. November 2017 zugestellt wurden, ist ausgeführt, dass die Berufungen in der Sache keinen Erfolg haben könnten. Die Kreisschiedskommission habe zu Recht und mit zutreffender Begründung in allen drei Fällen gemäß § 35 Abs. 2 und 3 OrgStatut auf Parteiausschluss erkannt. Es verstoße gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei, wenn Mitglieder der Partei in einem Wahlgremium die von der Partei gebildete Fraktion erließen und eine neue Fraktion gründeten. Dies gelte unabhängig von der Frage, wie sich diese Mitglieder im konkreten Fall gegenüber der Fraktion verhielten. Man

schließe sich in der Begründung ausdrücklich den beanstandungsfreien überzeugenden Ausführungen der Kreisschiedskommission an, denen nichts hinzuzufügen sei. Die Berufungsbegründung vermöge eine Änderung der angefochtenen Entscheidungen nicht zu rechtfertigen. Es komme nicht darauf an, ob und in welcher Form die neu gegründete Fraktion in ein tatsächliches Konkurrenzverhältnis zur Fraktion der Partei trete. Es entspreche der von der Kreisschiedskommission zitierten ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, bei Austritt aus der SPD-Fraktion und Gründung einer neuen eigenständigen Fraktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei einen Parteiausschluss zu verhängen. Wenn aber schon ohne offene Konkurrenz die bloße Begründung einer anderen Fraktion den Parteiausschluss zur Folge habe, müsse dies umso mehr gelten, wenn - wie hier geschehen - die neu gebildete Fraktion offen von der Parteilinie abweiche, wie dies insbesondere im pressewirksamen Fall der diskutierten Zusammenlegung von zwei Grundschulen in [...] geschehen sei, als in öffentlicher Sitzung in der Gemeindevertretung die Mitglieder der Fraktion „Fsk“ gegen die Position der SPD gestimmt hätten.

Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission legten die Antragsgegnerinnen mit einem von ihnen allen unterzeichneten Schreiben vom 24. November 2017 Berufung „an die Bundesschiedskommission über den SPD-Landesverband [...] ein. Dieses Schreiben ging beim Landesverband [...] am gleichen Tage und bei der Bundesschiedskommission nach Weiterleitung dorthin am 30. November 2017 ein.

In ihrer am 11. Dezember 2017 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Begründung führen die Antragsgegnerinnen, die ihre Berufungen sämtlich für fristgerecht halten, weil die Rechtsbehelfsbelehrungen mangels Angabe der Adresse der Bundesschiedskommission unvollständig und damit fehlerhaft gewesen seien, „vorsorglich“ aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, unter Bezugnahme auf ihr Vorbringen gegenüber den Vorinstanzen insbesondere Folgendes aus:

Soweit ihnen abweichendes Abstimmungsverhalten vorgeworfen werde, wird darauf verwiesen, dass es bei der fraglichen Abstimmung um die Zusammenlegung zweier

direkt nebeneinanderliegender Grundschulen gegangen sei, wobei in der einen Schule Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bzw. sozio-ökonomischen Problemen in der Mehrzahl seien. Dies führe auch dazu, dass Kinder aus der anderen Schule sich abfällig über diese Schule und deren Schüler äußerten. Die SPD habe in ihrem Wahlprogramm festgeschrieben, dass Bildung die Grundlage für die Chancengleichheit sei, jeder junge Mensch die gleichen Chancen haben solle und dies unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft gewährleistet sein müsse. Dies beziehe sich auch auf die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg solle aufgehoben werden. Diesen Grundsätzen sei durch die Abstimmung für die Zusammenlegung der beiden Grundschulen entsprochen worden.

Soweit der Antragsteller den durch ihr Verhalten für die SPD eingetretenen Schaden zunächst insbesondere damit begründet habe, „dass durch den Austritt der Antragsgegnerinnen aus der SPD-Fraktion der Gemeindevertretung die SPD ihre Mehrheit in der Gemeindevertretung [...] verloren habe und nun die CDU die Mehrheit stelle“, entspreche dies nicht der Wahrheit, eil die SPD-Fraktion in [...] noch nie die Mehrheit gestellt habe. Von einer „engen Kooperation mit der CDU“ könne keine Rede sein. Sie stimmten den Diskussionsbeiträgen der SPD-Fraktion genauso häufig zu wie denen anderer Fraktionen und wie umgekehrt die SPD-Fraktion auch den Diskussionsbeiträgen anderer Fraktionen zustimme, was sich auch in Beschlüssen entsprechend niederschlage. Auch in der SPD-Fraktion werden nicht immer einheitlich abgestimmt; in einer kleinen Gemeinde wie [...] man doch eher um eine einheitliche Meinung der Gemeindevertreter zum Wohle aller bemüht.

Einen ausdrücklichen Antrag haben die Antragsgegnerinnen nicht gestellt.

Der Antragsteller und Berufungsgegner hält an seiner Auffassung fest, dass die Antragsgegnerinnen aus der SPD ausgeschlossen werden müssten. Die Gründung der Fraktion „Für soziales [...] (FsK)“ verstoße zwar nicht gegen § 6 des Organisationsstatuts, es stelle aber im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 OrgStatut dar. Ein Schaden sei, von den Presseberichterstattungen über die innerparteilichen Querelen ganz abgesehen, der Partei insbesondere dadurch entstanden, dass durch

den Austritt der drei Antragsgegnerinnen aus der SPD-Fraktion die SPD ihre Mehrheit verloren habe und nunmehr die CDU (zusammen mit der FsK) die Mehrheit stelle. Es handele sich zudem um die ehemalige Fraktionsvorsitzende und die 1. Stellvertretende Bürgervorsteherin, die nun durch die Neugründung der Fraktion „Für soziales [...]“ in offener Konkurrenz zur SPD stünden, was den Schaden für die SPD umso größer erscheinen lasse. Man habe sich bei dieser Bewertung auch an der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission zu vergleichbaren Sachverhalten orientiert.

Aus dem Akteninhalt wird deutlich, dass von den Beigeladenen - die die Landesschiedskommission nicht mehr förmlich am Verfahren beteiligt hatte - jedenfalls der Beigeladene zu 1. in Person des jetzigen Vorsitzenden [...] - dieser ist zugleich stellvertretender Fraktionsvorsitzender Kenntnis von dem vorliegenden Berufungsverfahren erlangt hat. Der beigeladene Ortsverein macht - neben den Erläuterungen zur Entwicklung der Mandatsverteilung im Gemeinderat [...] - in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2018 deutlich, dass sich die Antragsgegnerinnen durch ihr Abstimmungsverhalten und ihre Diskussionsbeiträge in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen faktisch als Teil der CDU-Fraktion gerierten und dieser durch ihre zunächst drei Stimmen zu einer Mehrheit von 13 der 24 Sitze verhelfen hätten; nach der Mandatsniederlegung der Antragsgegnerin zu 2. sei zwar eine SPD-Bewerberin nachgerückt, jedoch habe die CDU durch die von den beiden anderen Antragsgegnerinnen erfahrene Unterstützung immer noch eine Sperrminorität (12 von 24 Sitzen) gegenüber allen anderen Fraktionen. Die enge Kooperation belege beispielhaft ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FsK zur Frage der Zusammenlegung der beiden Grundschulen, der durch eine presserechtlich von der CDU verantwortete Hauswurfsendung, auf der auch die FsK ausdrücklich aufgeführt sei, in die Bevölkerung kommuniziert worden sei. Den besonderen Schaden für die SPD vor Ort mache aus, dass durch die enge Kooperation der Antragsgegnerinnen mit der CDU der SPD-Fraktion die Möglichkeit genommen sei, in den Gremien gemeinsam mit den anderen Fraktionen (UKW und Bündnis 90/Die Grünen) Beschlüsse gegen die CDU durchzusetzen. Auch habe man Ausschusssitze verloren.

Am 0. Mai 2018 finden in [...] die nächsten Gemeindewahlen statt; die aktuelle Wahlperiode endet am 31. Mai 2018. Zu den 12 Kandidatinnen und Kandidaten und in

[...] zählen erneut der bisherige Fraktionsvorsitzende, der Beigeladene zu 2., und der Ortsvereinsvorsitzende [...].

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen.

### III.

1. Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis beruhend auf einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO - gefassten Grundsatzbeschluss – im schriftlichen Verfahren entscheiden. Der zu beurteilende Sachverhalt ist geklärt und die Beteiligten streiten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Wertung (vgl. u.a. BSK, Entsch. v. 23.08.2013 - 2/2013/P - und v. 04.05.2016 -10/2015/P -).

Nachdem die Antragsgegnerinnen ihre Berufungen ersichtlich in einem Verfahren behandelt wissen wollen, wie nicht nur aus dem gemeinsam Unterzeichneten Einleitungsschriftsatz, sondern auch aus der folgenden gemeinsamen und einheitlichen inhaltlichen Argumentation deutlich wird, sah die Bundesschiedskommission keinen Anlass, formal drei getrennte Verfahren zu führen, wie dies in den Vorinstanzen - veranlasst durch entsprechende getrennte Antragstellungen des Antragstellers und erstinstanzlich die teilweise abweichende Besetzung der Schiedskommission - der Fall war.

Sie hat zudem - anders als die Landesschiedskommission - vorsorglich auch die im Verfahren vor der Kreisschiedskommission als Beigeladene (§ 9 Abs. 3 des Organisationsstatuts - OrgStatut) beteiligte Gliederung bzw. Einzelperson in das Rubrum mit aufgenommen, da sie davon ausgeht, dass eine derartige Beiladung grundsätzlich über die Instanz hinaus Wirksamkeit behält. Dass zumindest der beigeladene Ortsverein [...] - und nur dieser könnte als Gliederung i.S.d. § 8 OrgStatut im Parteiordnungsverfahren eigene Beteiligungsrechte geltend machen - vom Fortgang des Verfahrens Kenntnis erlangt hatte, ergibt sich zum einen daraus, dass über die Termine vor der Landesschiedskommission neben anderen auch der heutige Ortsvereinsvorsitzende in Kenntnis gesetzt wurde, zum anderen daraus, dass der

Ortsverein im Verfahren vor der Bundesschiedskommission jedenfalls vom Antragsteller einbezogen wurde und eine Stellungnahme zu einer Nachfrage der Bundesschiedskommission abgegeben hat, die seine Position insgesamt deutlich macht.

Nach der konkreten Situation vor Ort ist im Übrigen davon auszugehen, dass auch der Beigeladene zu 2., der amtierende und für die Neuwahl am 06. Mai 2018 erneut kandidierende Fraktionsvorsitzende, über den Verfahrensstand informiert ist.

2. Die Bundesschiedskommission erachtet die Berufungen der Antragsgegnerinnen sämtlich als fristgerecht eingelegt und formal hinreichend begründet (§ 26 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO).

Die am 11. Dezember 2017 eingegangene gemeinsame Berufungsbegründung wahrt auf jeden Fall die dafür geltende Monatsfrist.

Hinsichtlich der Berufungseinlegung der Antragsgegnerin zu 1. ist die zweiwöchige Einlegungsfrist schon deswegen gewahrt, weil ihr die Entscheidung der Vorinstanz erst am 16. November 2017 zugestellt wurde, sodass der Eingang bei der Bundesschiedskommission am 30. November 2017 unzweifelhaft fristgerecht ist.

Den beiden anderen Antragsgegnerinnen wurden die Entscheidungen allerdings ausweislich der vorliegenden Rückscheine der Post bereits am 11. November 2017 zugestellt, sodass die zweiwöchige Frist nach § 26 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO am Montag, den 27. November 2017 ablief und - stellte man auf den tatsächlichen Eingang des gemeinsamen Berufungsschreibens bei der Bundesschiedskommission am 30. November 2017 ab – zu diesem Zeitpunkt schon abgelaufen gewesen wäre.

Die Bundesschiedskommission geht vorliegend aber davon aus, dass der Lauf der Berufungsfrist hier nicht wirksam in Gang gesetzt wurde, weil die den angefochtenen Entscheidungen angefügten Rechtsmittelbelehrungen insofern unvollständig waren, als sie keine Adresse der Bundesschiedskommission enthielten. Die Rechtsmittelbelehrung muss aus sich heraus verständlich und zutreffend sein und dem

betroffenen Parteimitglied die Rechtsmitteleinlegung ermöglichen, ohne erst Nachforschungen anstellen zu müssen, unter welcher Adresse die Bundesschiedskommission erreichbar ist (ständ. Rspr., vgl. etwa BSK, Entsch. v. 30.11.2017 - 2/2017/P - S. 4 f. mit näheren Ausführungen zu den Rechtsfolgen einer fehlerhaften Belehrung). Auf den vorsorglich gestellten Wiedereinsetzungsantrag kommt es hier daher nicht mehr an.

3. Die Berufungen haben in der Sache jedoch keinen Erfolg.

a. Vorab ist festzuhalten, dass sie insbesondere nicht schon wegen eines Verfahrensmangels begründet sind, obwohl die im Juli 2017 beratenen Entscheidungen der Landesschiedskommission erst am 11. bzw. 16. November 2017 und damit etwas länger als vier Monate nach der Verhandlung zugestellt worden sind.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 i.V. § 25 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO ist die abschließende Entscheidung einer Schiedskommission von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein (§ 25 Abs. 5 SchiedsO). Die Zustellung soll nach § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Diese Normen wollen sicherstellen, dass nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch die schriftlichen Gründe im zeitlichen Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Beteiligten zugestellt werden. Es soll gewährleistet werden, dass die in der Entscheidung mitgeteilten Gründe mit jenen übereinstimmen, die für die Entscheidung auf Grundlage der mündlichen Verhandlung maßgeblich waren. Es handelt sich bei § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO allerdings um eine Sollvorschrift, die ein derartiges Tun zwar für den Regelfall, nicht aber zwingend den ehrenamtlich tätigen und nur von Fall zu Fall zusammentretenden Mitgliedern der Parteischiedsgerichte vorschreibt. Eine Nichtbeachtung der Vorgabe in § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO stellt daher keinen absoluten Grund dar, aus dem die angegriffene Entscheidung aufzuheben wäre (vgl. u.a. zu § 117 Abs. 4 VwGO BVerwG, Beschl. v. 30.06.2015 - 3 B 47.14 NVwZ-RR 2001, 798 = juris Rn. 23). Ob für Entscheidungen der Schiedskommissionen der SPD als Parteischiedsgerichte eine äußerste zeitliche Grenze in Anlehnung an §§ 517, 548 ZPO mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Ende der mündlichen Verhandlung gilt (vgl. so für die staatlichen Gerichte: Gemeinsamer

Senat der Obersten Bundesgerichte, Beschl. v. 27.04.1993 - G S-OGB 1/92 - BVerwGE 92, 36 = NJW 1993, 2603; BVerwG, Beschl. v. 30.06.2015 - 3 B 47.14 -, a.a.O.; BGH, Urt. v. 19.05.2004 – XII ZR 270/02 - juris Rn. 4; dies für das parteigerichtliche Verfahren der CDU bejahend: Bundesparteigericht der CDU, Entsch. v. 26.03.1996 - 1/95 -, Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen des PRuF; <https://docserv.uniduesseldorf.de/search/search-iudgment.xml>) und ob jenseits dieser Fünf-Monats-Frist eine Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist i.S. § 13 Abs. 5 SchiedsO, kann die Bundesschiedskommission hier offenlassen. Denn die Frist des § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO wurde vorliegend „nur“ um etwa vier Monate überschritten. Dafür, dass der durch die Schiedsordnung geforderte Zusammenhang zwischen Entscheidungsfindung und Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidungen hier nicht mehr gewahrt wäre, ist nichts ersichtlich, und die Antragsgegnerinnen haben diese Fristüberschreitung auch nicht gerügt. In der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz ist ausweislich des Protokolls niemand erschienen. Schon von daher ist ausgeschlossen, dass ein mündliches Beteiligtenvorbringen aus der Verhandlung nicht in die die richterliche Überzeugung leitenden Gründe der Entscheidung eingegangen wäre.

b. Die Berufungen bleiben erfolglos. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission sind die Antragsgegnerinnen nach § 35 Abs. 3, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen, weil sie erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen haben und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Maßnahme steht mit dem Parteiengesetz (§10 Abs. 4 PartG) in Einklang, das eine solche Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen, die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut übernommen hat, ausdrücklich zulässt.

aa. Das Organisationsstatut trennt in § 35 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 OrgStatut zwischen verschiedenen „Tatbeständen“, die in einem Parteiordnungsverfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft führen können. Grundsätze der Partei (§35 Abs. 1 Nr. 2 OrgStatut) sind die in aller Regel in ihren Programmen und Parteitagsbeschlüssen enthaltenen fundamentalen politischen, das Selbstverständnis der Partei bestimmenden Aussagen (BSK, Entsch. v. 02.04.2004 - 1/2004/P - und v. 04.05.2016 - 10/2015/P -). Es geht also um die programmatische Identität der Partei als Tendenzorganisation. (Morlok,

ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12). Der Begriff der „Ordnung (§35 Abs. 1 Nr. 3 OrgStatut) umfasst die Gesamtheit der Regeln, die das Verhalten der Mitglieder zur Erreichung der politischen Ziele der Partei wesentlich bestimmen (u.a. BSK, Entsch. v. 02.04.2004 - 1/2004/P -). Auch ungeschriebene Regeln für ein geordnetes Parteileben werden hierdurch umfasst. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden innerparteilichen Solidaritätspflichten gegenüber der Partei (Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12).

Nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission ist der Austritt aus einer Fraktion der SPD in einem - auch kommunalen - Parlament als schwerer Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu werten; dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Betroffene einer bestehenden oder neu gebildeten politischen Gruppierung (Fraktion) anschließt und gleichzeitig in Anspruch nimmt, "die Politik der SPD zu vertreten". Denn ein solcher Schritt ist in aller Regel geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu begründen oder zu festigen. (BSK, Entsch. v. 02.08.2016 - 2/2016/P -, Ls; vgl. u.a. Entsch. v. 08.04.2017 - 3/2016/P -, v. 08.08.2012 - 3/2012/P -; v. 06.07.2012 - 2/2012/P -; v. 22.09.2000 - 5/2000/P -; v. 19.03.1996 - 5/1995/P - jeweils m.w.N.;). Daran hält die Bundesschiedskommission fest.

An diesen Maßstäben hat schon die Kreisschiedskommission das Verhalten der Antragsgegnerinnen gemessen und es gewürdigt; sie ist zutreffend zu der Einschätzung gelangt, dass der Parteiausschluss gerechtfertigt sei. Dem ist die Landesschiedskommission ebenso gefolgt, wie dies auch die Bundesschiedskommission tut. Die Würdigung und Bewertung der vorinstanzlichen Schiedskommissionen, wonach das vorgenannte Handeln der Antragsgegner als vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu werten sei, sind nicht zu beanstanden.

Die Antragsgegner haben ihren am 22. Februar 2016 anlässlich einer Fraktionssitzung erklärten Austritt aus der SPD-Ratsfraktion [...] mit Schreiben vom 23. Februar 2016 bestätigt und sich sodann unter dem Namen „Für soziales [...] (FsK)“ zu einer neuen politischen Gruppierung zusammengeschlossen; sie nehmen für sich in Anspruch, weiterhin "die Politik der SPD zu vertreten".

Zwar verstößt die Gründung ihrer neuen Fraktion „Für soziales [...] (FsK)“ nicht gegen § 6 OrgStatut und setzt somit nicht den Automatismus des Verfahrens nach § 20 SchiedsO in Gang, gleichwohl kann im „normalen“ Parteiordnungsverfahren wie hier unter Würdigung und Bewertung der Umstände dieses Einzelfalles aber angenommen werden, dass die Antragsgegnerinnen erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen haben i.S. § 35 Abs. 1, Abs. 3 OrgStatut und im Einzelfall ein schwerer Schaden entstanden ist (vgl. hierzu BSK, Entsch. v. 20.03.2018 - 6/2017/P - mit näherer Begründung).

bb. Auf der Rechtsfolgenseite regelt § 35 Abs. 2 OrgStatut verschiedene Arten zulässige Ordnungsmaßnahmen. Der Parteiausschluss ist nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustritts; vielmehr muss in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vgl. u.a. BSK, Entsch, v. 25.01.1990 - 12/1989/P v. 24.04.1992 - 10/1991/P v. 12.01.1996 - 5/1995/P v. 22.09.2000 - 5/2000/P v. 06.07.2012 - 2/2012/P - m.w.N.). Der Ausschluss ist deswegen immer eine Abwägungsentscheidung (Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12).

Diesen Anforderungen an die Abwägung im Einzelfall werden die Entscheidungen der ersten Instanz in besonderer Weise und in Folge dessen auch die daran anknüpfenden und auf deren Begründung erweisenden Entscheidungen der Landesschiedskommission gerecht. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf diese Ausführungen (Kreisschiedskommission, S. 6 ff.; Landesschiedskommission, Gründe II.) verwiesen werden.

Insbesondere die erstinstanzliche Schiedskommission hat in ihre Abwägungsentscheidungen zu Gunsten eines Fortbestandes der Mitgliedschaft der Antragsgegnerinnen auch eingestellt, dass sie langjährige Mitglieder der SPD sind, verschiedene hervorgehobene Funktionen für die SPD wahrgenommen und sich dabei in früheren Jahren durchaus Verdienste erworben haben.

Gerade vor dem Hintergrund ihres langjährigen Engagements in lokalpolitischen Funktionen müsste von den Antragsgegnerinnen jedoch die Fähigkeit und Bereitschaft erwartet werden können, bei ihren Entscheidungen über das eigene Vorgehen in der

Rathausfraktion die Gesamtinteressen der Partei in ihrer Gemeinde mit einzubeziehen. Der Austritt aus der SPD-Fraktion und die Gründung der neuen Fraktion unter dem Namen „Für soziales [...] (FsK)“ durch sie als lokalpolitisch exponierte Funktionsträger ist geeignet, die Spaltung der SPD-Fraktion und damit indirekt auch des SPD-Ortsvereins [...] nach außen zu dokumentieren, da in der Öffentlichkeit nicht immer genau zwischen der Arbeit des Ortsvereins und der Fraktion unterschieden wird. Es entsteht vielmehr das Bild einer nach innen und außen zerrissenen, in zwei Lager zerfallenden lokalen Partei. In nicht zu beanstandender Weise führt die Entscheidung der ersten Instanz an, dass es zwischen den Antragsgegnerinnen und anderen Teilen der SPD-Fraktion bzw. des Ortsvereins unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen politischen Fragen und Differenzen zu der Frage, wie die Fraktion zu führen und die Fraktionsarbeit zu gestalten sei, sowie zur Gestaltung des Verfahrens zur Gewinnung des Bürgermeisterkandidaten für die Wahl 2016 gab.

Trotz dieser Konflikte hätte es den Antragsgegnerinnen obliegen, gemeinsam mit den anderen Akteuren in der SPD-Fraktion und der Partei ihre innerparteilichen Differenzen zu überwinden und einen gemeinsamen Weg zu finden. Innerparteiliche Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) bedeutet Pluralität und nicht Konformität der Meinungen (vgl. BSK, Entsch. v. 12.10.2009 - 1/2009/P -). Sie beinhaltet die Chance der Minderheit, in Zukunft zur Mehrheit zu werden. Mit dem Fraktionsaustritt und der Gründung einer neuen Fraktion haben die Antragsgegner aber ein Mittel gewählt, das ihre Solidaritätspflichten gegenüber der Partei verletzt. Es ist mit der Ordnung der Partei in der Regel unvereinbar, wenn die Parteimitglieder, die mit ihrer Meinung und ihrem Führungsverständnis in einer SPD-Fraktion nicht durchdringen konnten, alternativ eine neue Fraktion bilden, die mit der parlamentarischen Arbeit in Konkurrenz zur SPD-Fraktion tritt. Zu Recht führt die mit den lokalen Verhältnissen vertraute Kreisschiedskommission aus, dass es die Antragsgegnerinnen waren, die den Weg der gemeinsamen politischen Willensbildung verlassen haben, indem sie der SPD-Fraktion den Rücken gekehrt und eine neue Fraktion gebildet haben, die in Anspruch nimmt, ebenfalls vor Ort die soziale Politik der SPD zu vertreten. Die Verneinung einer engeren organisatorischen Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion wird zudem in Frage gestellt, wenn in der Öffentlichkeit zu einer bestimmten Frage

(Zusammenlegung zweier Grundschulen) Flyer zum übereinstimmenden Standpunkt unter dem Signet beider Fraktionen verbreitet werden.

Auch die „Brücke“, die die Landesschiedskommission versucht hat zum Erhalt der Mitgliedschaft zu bauen (z.B. Weiterführung der Mandate in der Gemeindevertretung als fraktionslose Mitglieder), haben die Antragsgegnerinnen nicht beschritten.

Eine andere Würdigung und Bewertung ist auch nicht wegen des Umstands geboten, dass am 06. Mai 2018 in Schleswig-Holstein die Gemeindewahlen stattfinden, die aktuelle Wahlperiode am 31. Mai 2018 endet und die Antragsgegnerinnen vor einiger Zeit erklärt haben, nicht erneut kandidieren zu wollen. Abgesehen davon, dass hierzu aktuellere Erklärungen der Antragsgegnerinnen über den Sachstand nicht vorliegen, wäre dieser Umstand allein nicht geeignet, das in der Öffentlichkeit im Jahr 2016 durch ihren Austritt aus der SPD-Fraktion und die Begründung einer neuen Fraktion entstandenen Bild einer zerstrittenen lokalen Partei in [...] entfallen zu lassen. Es würde lediglich in der Zukunft nach dem denkbaren Ausscheiden der Antragsgegnerinnen aus der Gemeindevertretung das Bild einer zerstrittenen lokalen Partei nicht weiter verfestigt. Dies könnte höchstens im Rahmen eines Antrags auf Wiederaufnahme (§ 7 OrgStatut) berücksichtigt werden, sofern die Antragsgegnerinnen einen solchen Antrag stellen würden.

Mit Zustellung dieser Entscheidung wird der Parteiausschluss der Antragsgegnerinnen endgültig wirksam.

Hannelore Kohl